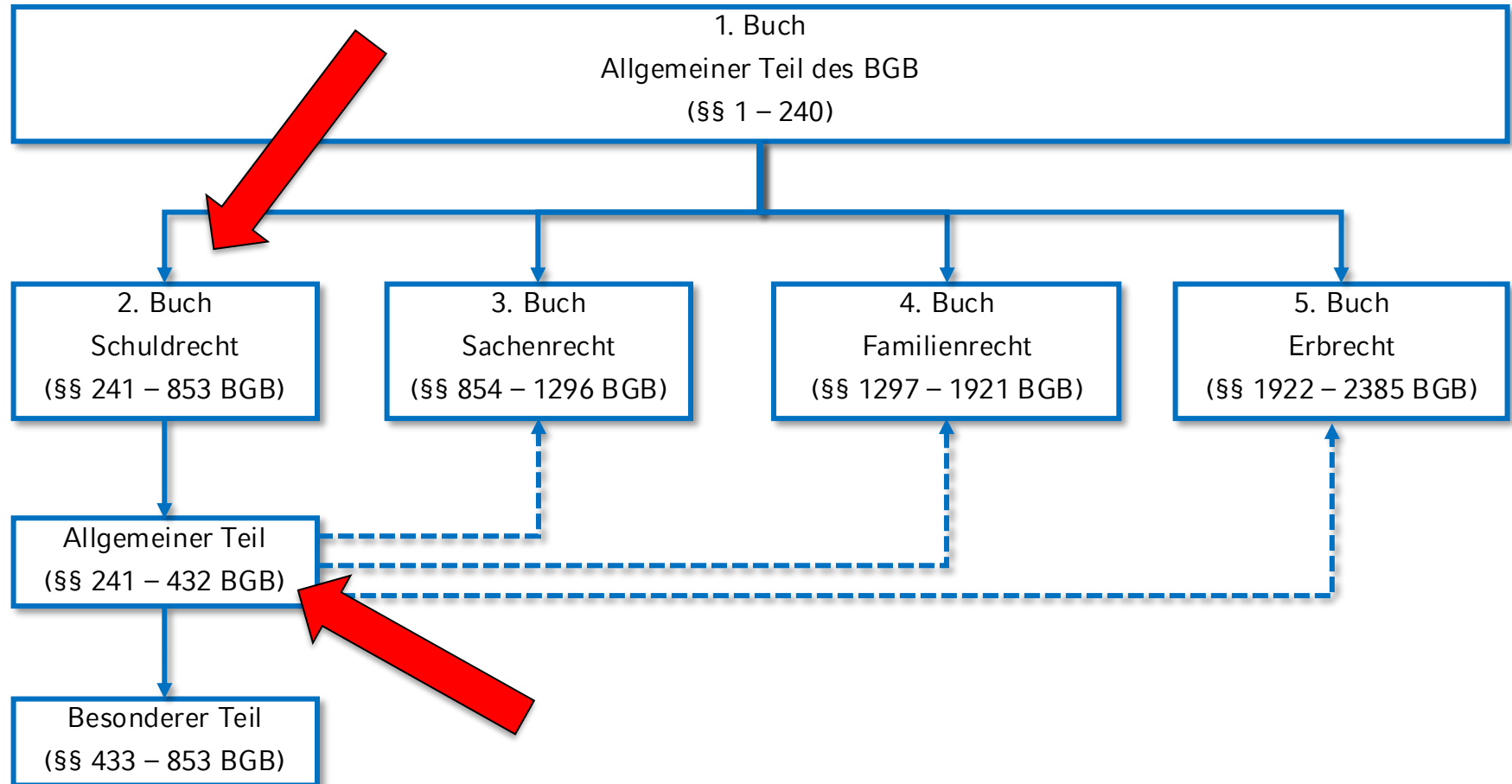


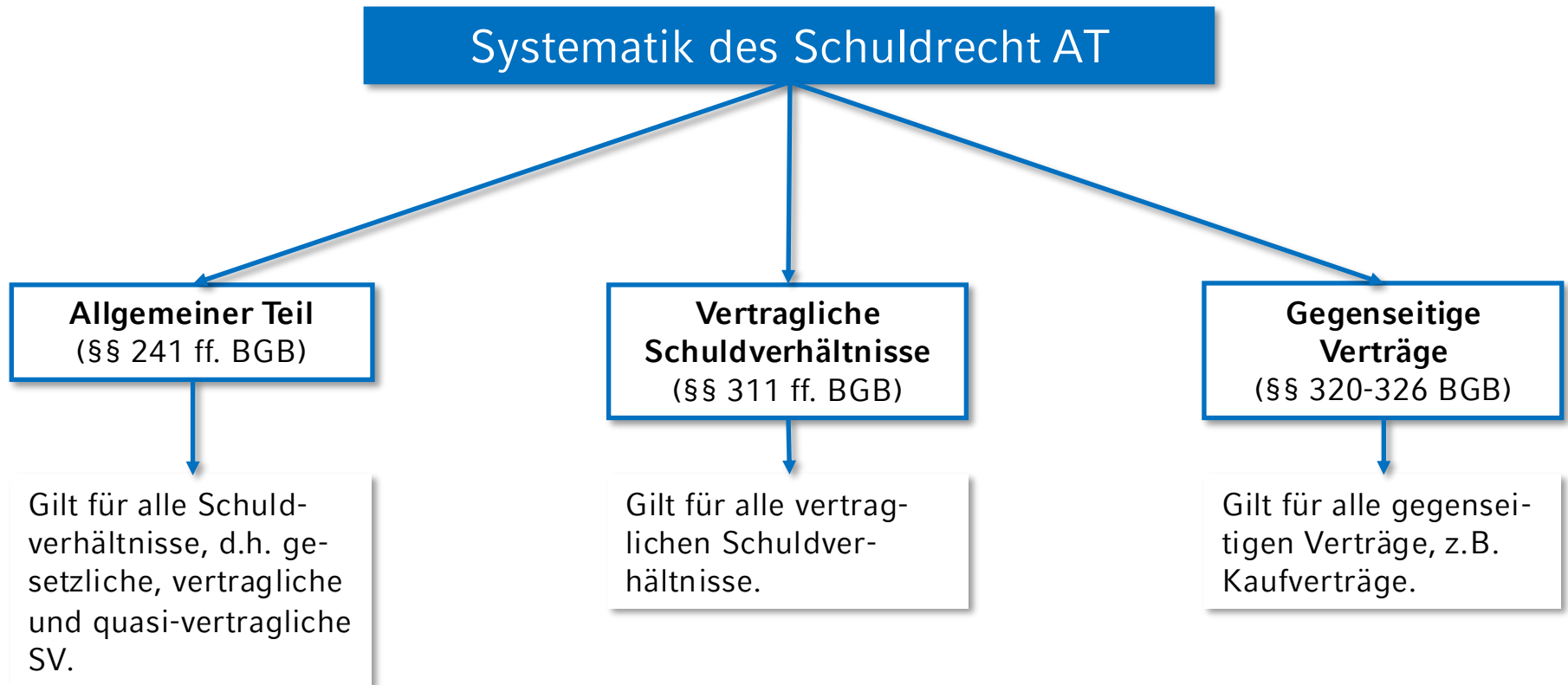
§ 21: Schuldrecht AT – Einführung

– Einheit 32 –

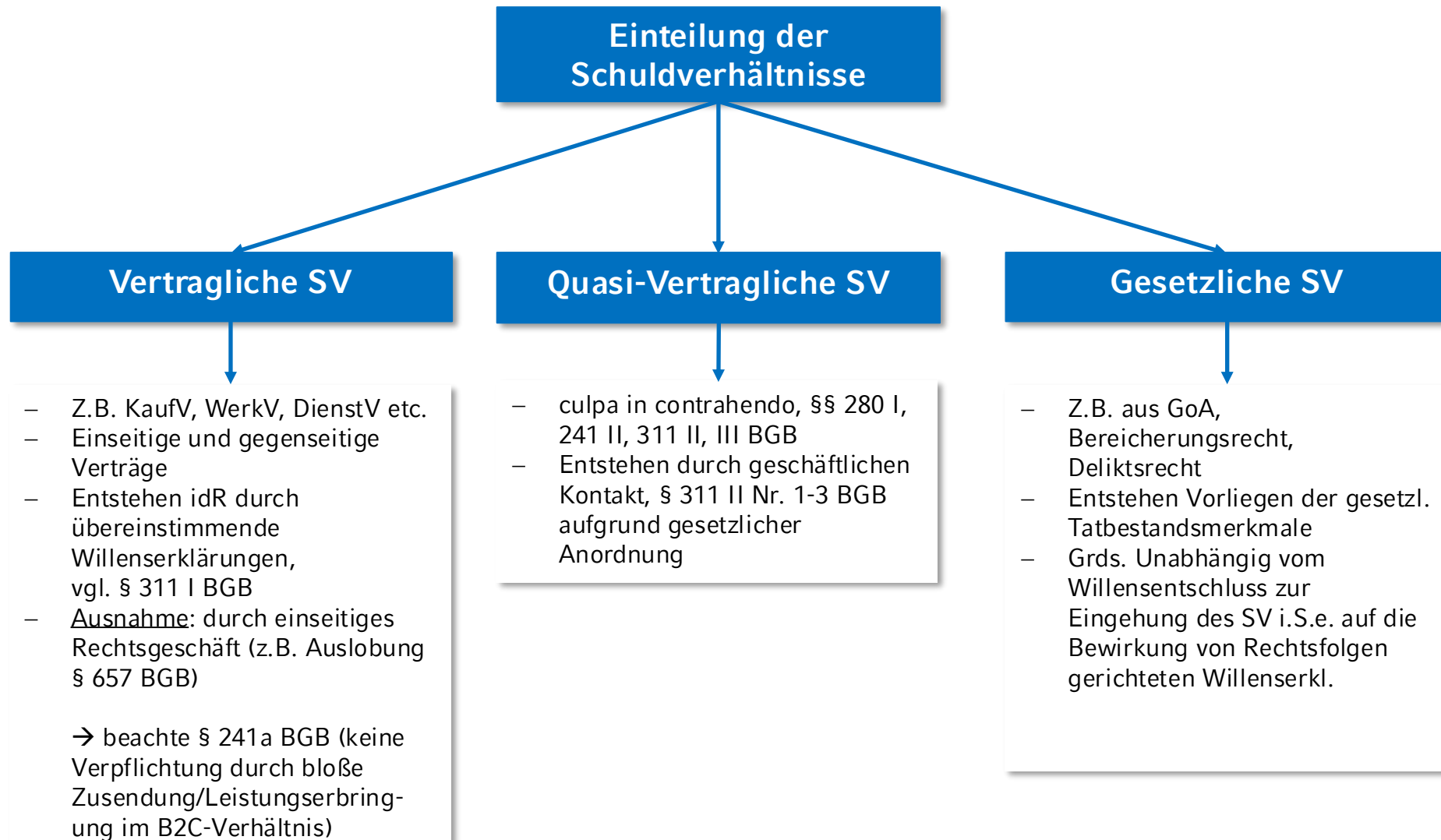
Struktur des Bürgerlichen Rechts



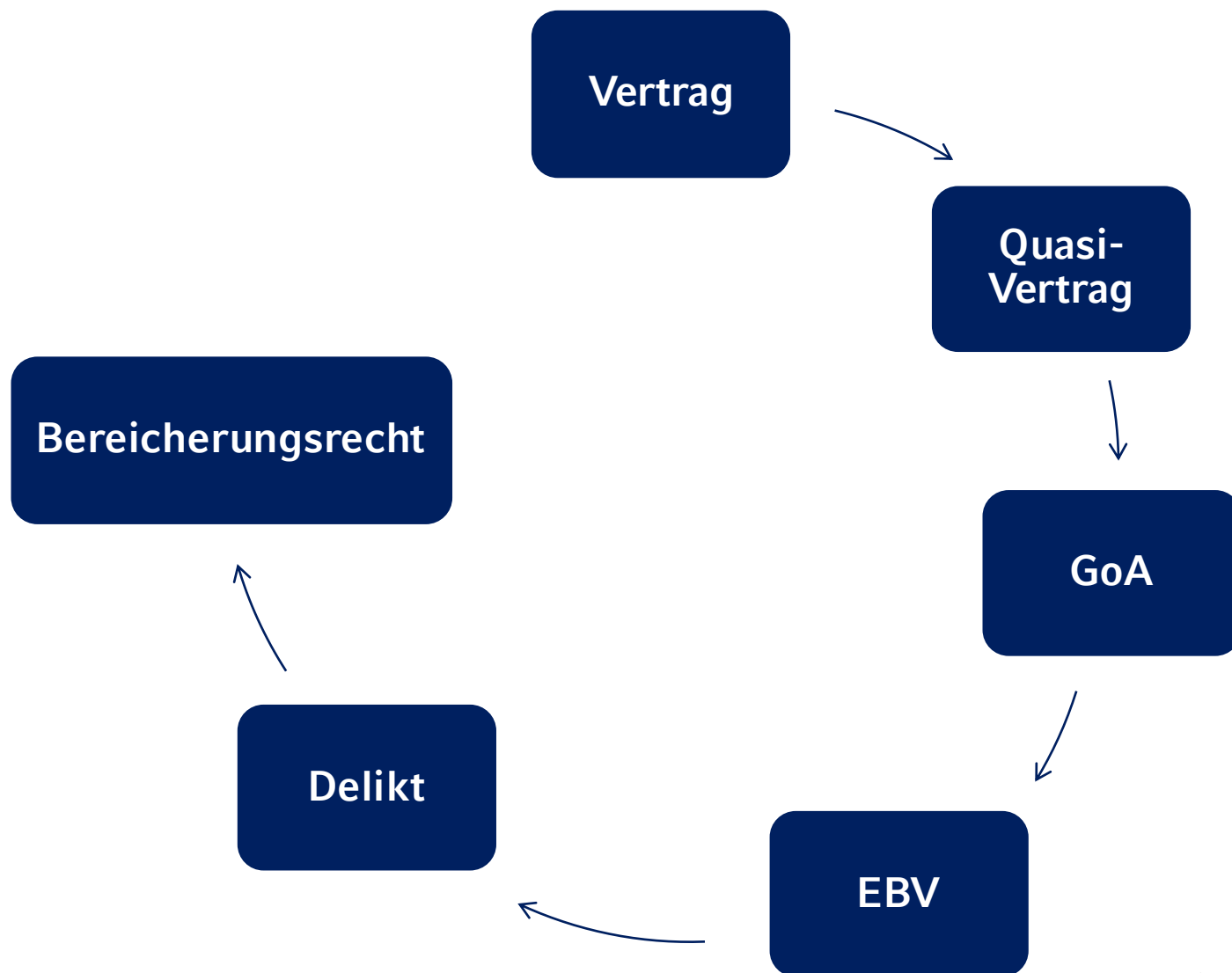
Überblick über das Schuldrecht (1)



Überblick über das Schuldrecht (2)



Überblick über das Schuldrecht (3)



Überblick über das Schuldrecht (4)

Einteilung vertraglicher Schuldverhältnisse

Einseitig (verpflichtende) Verträge

Verpflichten nur eine Vertragspartei zu einer Leistung.

z.B. Schenkung, § 516 BGB,
Bürgschaft, § 765 BGB

Mehrseitig (zweiseitig) verpflichtende Verträge

Unvollkommen verpflichtend

Verpflichten nur eine Vertragspartei zu einer Leistung, ggf. entsteht aber auch eine Verpflichtung des anderen Teils.

z.B. Auftrag, § 662 BGB

→ Unentgeltliche Verträge

Vollkommen verpflichtend

Verpflichten eine Vertragspartei zu einer Leistung gerade weil die andere Partei eine bestimmte Gegenleistung erbringt.

z.B. Kaufvertrag, § 433 I 1, II BGB

→ Synallagmatische bzw.
gegenseitige Verträge i.S.d.
§ 320 BGB

Das Schuldverhältnis (1)

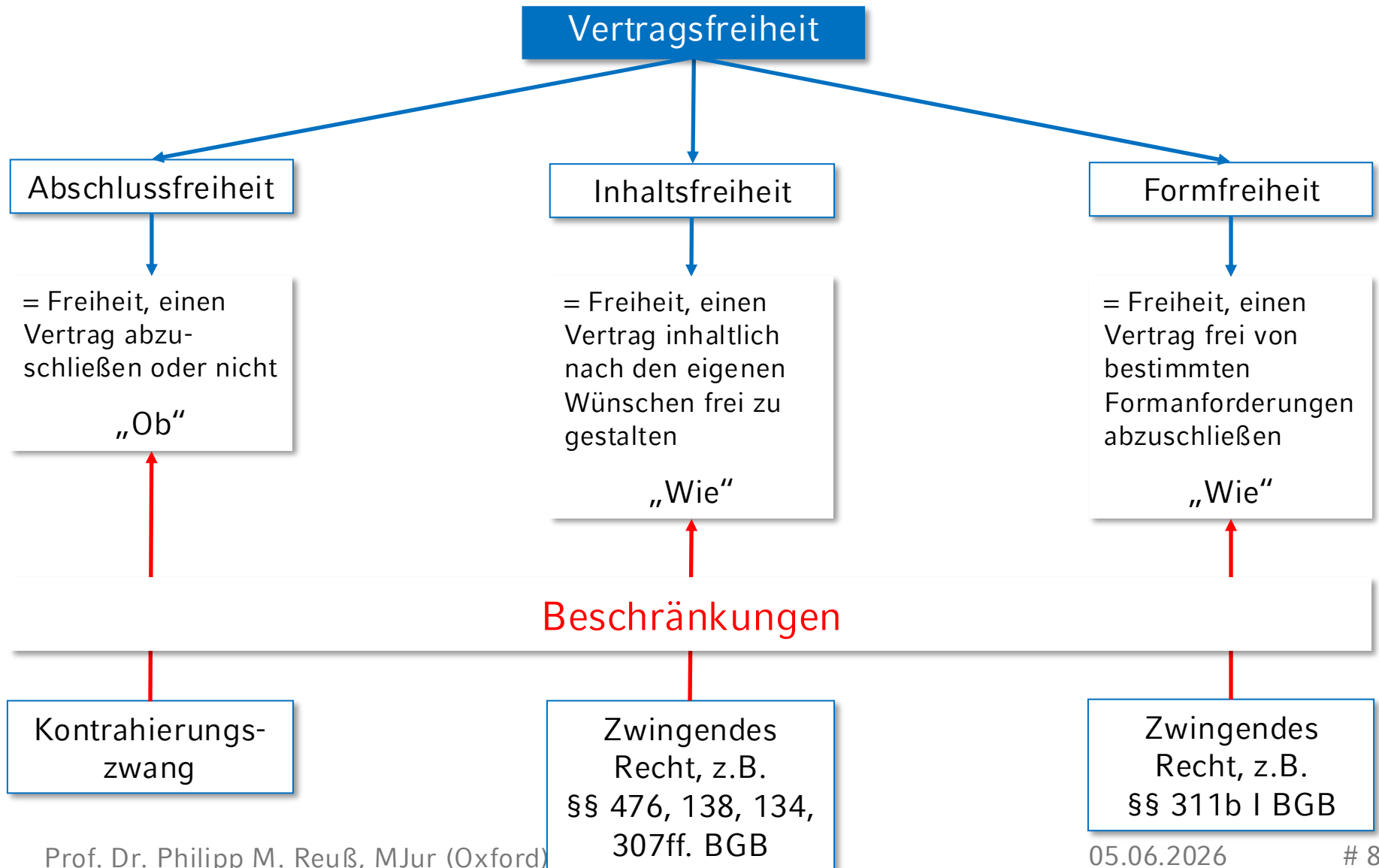
■ Was ist ein Schuldverhältnis?

- **Rechtlich geordnetes Lebensverhältnis (Rechtsverhältnis)** zwischen mindestens zwei Parteien (Gläubiger und Schuldner), das die Grundlage für Leistungs- und/oder Verhaltenspflichten bildet (vgl. §§ 241 I, II, 311 II, III BGB)
- **Relativität von Schuldverhältnissen**
 - Wirkung nur inter partes (d.h. zwischen den beteiligten Parteien)
 - Abgrenzung zu absolut (d.h. ggü. jedermann) wirkenden Rechte (= dingliche Rechte, z.B. Eigentum, § 903 BGB → Vorlesung Sachenrecht)
 - Schuldverhältnisse sind somit **rechtliche Sonderverbindungen**

■ Funktionen von Schuldverhältnissen

- Privatautonome Gestaltung der Rechtsverhältnisse
 - durch rechtsgeschäftliche Gestaltungsinstrumente, insb. Verträge
 - z.B. durch MieteV, PachtV oder KaufV...
- Schutz vor Eingriffen in Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen bzw. angemessene Ausgleichung von verursachten Schäden
 - V.a. bei gesetzlichen Schuldverhältnissen (z.B. GoA, Deliktsrecht) aber auch im VertragsR
- Rückgängigmachung unberechtigter Vermögensverschiebungen
 - V.a. Bereicherungsrecht

Überblick zur Vertragsfreiheit (Wiederholung)



Das Schuldverhältnis (2)

■ Begriff des Schuldverhältnisses

- Keine einheitliche Verwendung im BGB
- Im weiteren Sinne
 - **Gesamtheit mehrerer Rechte und Pflichten** von Gläubiger und Schuldner **aus einem einheitlichen Rechtsverhältnis** (z.B. einem Vertrag)
 - Vgl. die Überschrift von Abschnitt 8 „Einzelne Schuldverhältnisse“ oder § 311 I BGB
 - z.B. aus Kaufvertrag
 - Rechte und Pflichten des Käufers und des Verkäufers aus § 433 I, II BGB
 - Mängelrechte des Käufers aus § 437 BGB
 - Z.B. aus Geschäftsführung ohne Auftrag
 - Anspruch des Geschäftsherrn auf Herausgabe des durch die Geschäftsführung erlangten aus §§ 667, 681 S. 2 BGB
 - Anspruch des Geschäftsführers auf Aufwendungsersatz aus §§ 670, 683 BGB
- Im engeren Sinne
 - **Rechtliche Sonderverbindung** zwischen zwei Parteien (Gläubiger und Schuldner) in Form eines schuldrechtlichen **Anspruchs i.S.v. § 194 I BGB** (= Forderungsrecht i.S.v. § 241 I BGB)
 - Vgl. so gemeint bei der Erfüllung nach § 362 I BGB

Pflichten aus einem Schuldverhältnis (1)

- Leistungspflichten (Ansprüche i.S.v. §§ 241 I, 194 I BGB)
 - **Haupt- und Nebenleistungspflichten**
 - **Hauptleistungspflichten** → charakteristische Pflichten des SV (zählen zu den essentialia negotii, z.B. Übergabe und Übereignungsverpflichtung beim Kaufvertrag und Kaufpreiszahlungsverpflichtung)
 - **Nebenleistungspflichten** → dienende Funktion (dienen der Umsetzung der Hauptleistungspflicht), zählen nicht zu den essentialia negotii, z.B. Abnahmeverpflichtung beim Kaufvertrag)
 - **Primäre und sekundäre Leistungspflichten**
 - **Primäre Leistungspflichten (Primärpflichten)**
 - Charakteristische Pflichten des jeweiligen Schuldverhältnisses (z.B. § 433 I, II BGB: Lieferpflicht des Verkäufers, Zahlungspflicht des Käufers)
 - Zielen meist auf Veränderung der Güterlage ab (z.B. Kaufvertragspflicht auf Übergabe und Übereignung der Kaufsache)
 - Pflichten betreffen das **Äquivalenzinteresse (= Erfüllungsinteresse)**
 - **Sekundäre Leistungspflichten (Sekundärpflichten)**
 - Ansprüche, die erst im Laufe des Schuldverhältnisses entstehen, weil eine primäre Leistungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt wird (z.B. Schadensersatzansprüche)
 - können an die Stelle der primären Leistungspflicht treten (z.B. Schadensersatz statt der Leistung, § 280 III BGB) oder daneben bestehen (z.B. Verzögerungsschaden, § 280 II BGB; und einfacher Schadensersatz „neben der Leistung“, § 280 I BGB)

Pflichten aus einem Schuldverhältnis (2)

- **Klagbarkeit** von Primär- und Sekundärleistungspflichten **ist gegeben**
 - D.h. sowohl Primärleistungspflichten als auch Sekundärleistungspflichten sind grundsätzlich gerichtlich einklagbar (z.B. Klage auf Erfüllung = Übergabe und Übereignung der Kaufsache nach § 433 I 1 BGB).
 - Ausnahme: § 888 ZPO
 - **Anders etwa im Recht von England und Wales:** Hier Primärrechtsbehelf Schadensersatz, Erfüllung (= specific performance) ist nur im Ausnahmefall möglich
- Leistungsunabhängige Nebenpflichten (Verhaltens- und Schutzpflichten i.S.v. § 241 II BGB)
 - Zielen meist auf den Erhalt der gegenwärtigen Güterlage ab (Schutz vor Beeinträchtigungen, Schutz des **Integritätsinteresses**)
 - In der Regel kein Anspruch, weil in der Regel praktisch nicht einklagbar (str.), aber:
 - Schadensersatzanspruch im Falle der Verletzung (§ 280 I BGB)
- Schuldverhältnisse ohne primäre Leistungspflichten
 - Es entstehen lediglich Verhaltens- und Schutzpflichten i.S.d. § 241 II BGB
 - V.a. relevant bei culpa in contrahendo (§§ 311 II, III, 241 II BGB)
 - Beispiel: Ausrutschen eines Kunden auf nicht weggeräumter Bananenschale im Supermarkt

Naturalobligationen (unvollkommene Verpflichtungen) (1)

- Schuldverhältnis besteht, begründet für eine bestimmte Leistung aber keine Verbindlichkeit! („Leistung ohne Pflicht“)
 - **Leistung kann** in diesen Fällen von einer Partei **nicht verlangt werden** („... wird eine Verbindlichkeit nicht begründet.“)
 - **Leistung ist** aber gegenüber dieser Partei gleichwohl **erfüllbar**
 - D.h. eine Causa für das Behaltendürfen einer Leistung (Rechtsgrund) liegt vor
 - Daraus folgt: Eine bereits erbrachte Leistung kann nicht unter Berufung auf die fehlende Verbindlichkeit zurückverlangt werden
- Beispiele:
 - Heirats- und Partnervermittlung (§ 656 BGB)
 - Spiel und Wette (§ 762 BGB)

Naturalobligationen (unvollkommene Verpflichtungen) (2)

BVerfGE 20, 31: Verfassungsmäßigkeit des § 656 I BGB (Ehemäkler)

1. Der Ausschluß der Einklagbarkeit des Ehemäklerlohnes **verletzt nicht die Menschenwürde der die Tätigkeit eines Heiratsvermittlers** gewerbsmäßig betreibenden Personen. Dieser Ausschluß diffamiert nicht den Berufsstand der Heiratsvermittler, sondern beruht auf sachlichen Erwägungen, die mit der Natur und dem besonderen Charakter des Ehemäklervertrages zusammenhängen. § 656 BGB nimmt dem gewerbsmäßigen Ehevermittler nicht das für ein menschenwürdiges Dasein erforderliche Mindestmaß an sozialer Sicherheit. Der **Ehevermittler kann seine Forderung durch Vorauszahlungen sichern**, deren Rückforderung gemäß § 656 Abs. 1 Satz 2 BGB ausgeschlossen ist. [...]
2. [... zum Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 I GG] Wenn der Gesetzgeber befürchtet hat, daß Prozesse wegen Ehemäklerlohnes Anlaß zu Ärgernis geben und **durch solche Prozesse die geschlossenen Ehen und die Intimsphäre der Ehegatten beeinträchtigt werden könnten, so schließt diese Begründung die Annahme einer willkürlichen Differenzierung aus**. In einem Rechtsstreit über die Verpflichtung zur Zahlung des Ehemäklerlohnes müßten nämlich die Beweggründe für die Eheschließung gerichtlich nachgeprüft werden, weil der Ehemäklerlohn nur entstanden ist, wenn die Tätigkeit des Mäklers für die Eheschließung ursächlich gewesen ist.

OLG Hamm, Urt. v. 29.01.1997 - 31 U 145/96, NJW-RR 1997, 1007 (Spiel und Wette)

Aber auch, wenn entgegen der Auffassung des Senats auf das Vertragsverhältnis zwischen Kl. und Bekl. österreichisches Recht anzuwenden wäre, steht fest, daß das vom Bekl. im Auftrag des Kl. zu tätige Geschäft eine Wette i. S. des § 762 BGB beinhaltete. Unterstellt, nach österreichischem Recht stellte die konzessionierte Wette keine unvollkommene Verbindlichkeit dar, wäre aber festzustellen, daß dieser Ausschluß des Einwandes der Unverbindlichkeit mit dem deutschen ordre public (Art. 6 EGBGB) nicht vereinbar wäre, weil er gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt. **Grund für die in § 762 BGB getroffene Regelung ist nicht nur die Vorstellung, daß Spiel und Wette den Schutz der Gerichte nicht verdienen, sondern damit wird der Gefährlichkeit solcher Geschäfte Rechnung getragen. Vor diesen Gefahren soll der einzelne durch § 762 BGB geschützt werden.**

Besonderheiten bei Dauerschuldverhältnissen

- Schuldverhältnisse können auf Dauer, d.h. längere Zeit angelegt sein
 - Z.B. Arbeitsverträge, Gesellschaftsverträge, Mietverträge, Energielieferverträge (Strom, Wasser, Gas etc.), Dienstverträge (Mobilfunk, Internet etc.)
- Besondere Regelungen bei Dauerschuldverhältnissen zu beachten
 - **Kündigung** (ex nunc-Wirkung, § 314 BGB) **statt Rücktritt** (ex tunc-Wirkung, §§ 323, 346 BGB) bei Pflichtverletzungen
 - Beendigung ab Wirksamwerden der Kündigung. Keine Rückabwicklung ausgetauschter Leistungen vor Wirksamwerden der Kündigung!
 - Ex nunc-Wirkung bei Anfechtung (§ 142 BGB), wenn Dauerschuldverhältnis in Vollzug gesetzt
 - Keine Rückabwicklung bereits ausgetauschter Leistungen
 - Diverse spezielle Regelungen z.B. im Arbeitsrecht (§§ 611a BGB ff., KSchG), im Gesellschaftsrecht, § 723 BGB, etc.
 - Beachte auch besondere Bestimmungen im AGB-Recht, z.B. § 309 Nr. 9 BGB (Schutz vor überlanger Vertragslaufzeit) und im Verbraucherschutzrecht § 510 BGB (Ratenlieferungsverträge)

Zusammenfassung

- Systematik und Aufbau des Schuldrechts
- Systematik des Schuldrecht AT
- Einteilung der Schuldverhältnisse
- Einteilung der vertraglichen Schuldverhältnisse
- Wesen, Funktion und Begriff von Schuldverhältnissen
- Pflichten aus einem Schuldverhältnis
- Besonderheiten bei Dauerschuldverhältnissen